



Allgemeine Auftragsbedingungen Notar Mag. Klaus Baumgartner (AAB)

Anwendungsbereich

1. Die Auftragsbedingungen gelten für alle Tätigkeiten und Aufträge, vor allem solche über Beratungen, das Errichten von Verträgen und Urkunden jeder Art, Grundbuchs- und Firmenbuchanträgen, das Vornehmen von Beglaubigungen und Beurkundungen, sowie außergerichtliche, gerichtliche und behördliche Vertretungshandlungen.
2. Der Notar ist nach Abschluss des Auftrags zu keiner Nach-Betreuung verpflichtet; der Notar wird daher nicht über eine geänderte Rechtslage, eine geänderte Rechtsansicht von Behörden usw. informieren.

Auftrag und Vollmacht

3. Mit dem Auftrag wird dem Notar auch die dazu notwendige Vollmacht erteilt (§§ 5 NO, 30 ZPO, 10 AVG, 77 GBG). Auf Anforderung hat der *Auftraggeber* dem Notariat jederzeit eine schriftliche Vollmacht, gerichtet auf die einzeln genau bestimmten Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen zu unterfertigen.
4. Der *Auftraggeber* hat dem Notar alle Tatsachen und jede Information mitzuteilen, die für den Auftrag von Bedeutung sein können, und muss dem Notar die erforderlichen Unterlagen zukommen lassen; dasselbe gilt, wenn dem *Auftraggeber* so etwas erst nachträglich bekannt wird. Der Notar darf darauf vertrauen, dass diese Tatsachen und Information richtig und vollständig sind.

Haftung des Notars

5. Unternehmern gegenüber ist generell die Haftung auf € 400.000,- beschränkt, und darüber hinaus bei leichter Fahrlässigkeit auch jede Haftung für Vermögensschäden ausgeschlossen.
6. Der Notar haftet nie für entgangenen Gewinn.
7. Der Notar haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass der *Auftraggeber* dem Notar nicht alle Tatsachen und jede relevante Information, sowie sonstige bestehenden Risiken mitgeteilt hat.
8. Der Notar haftet nicht für bloß mündliche oder telefonische Mitteilungen von Mitarbeitern.
9. Der Notar haftet immer nur seinen *Auftraggebern*, nicht aber Dritten. Der *Auftraggeber* ist verpflichtet, alle Dritte, die über den *Auftraggeber* mit Tätigkeiten des Notariats in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.
10. Der Notar haftet nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden – die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des *Auftraggebers*. Dem *Auftraggeber* ist bewusst, dass beim Nutzen des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist.
11. Wenn nicht gesetzlich zwingend eine kürzere Verjährungs- und Verfallfrist gilt, muss der *Auftraggeber* alle Haftungs-Ansprüche gegen den Notar binnen sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und

Schädiger gerichtlich geltend machen; generell verjähren alle Ansprüche gegen den Notar 3 (drei) Jahre nach dessen haftungsbegründender Handlung.

12. Der Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere von Rechtswidrigkeit und Verschulden, obliegt dem *Auftraggeber*.

Kündigung des Auftrags

13. Wenn nichts Abweichendes vereinbart und es rechtlich zulässig ist, können Notar und *Auftraggeber* diesen Auftrag jederzeit kündigen.
14. Auch wenn der *Auftraggeber* den Auftrag kündigt, muss er für bereits geleistete und begonnene Tätigkeiten des Notars bezahlen. Das gilt vor allem für vorbereitete Urkundenentwürfe, die der *Auftraggeber* nicht unterschreibt: Die bereits geleisteten Tätigkeiten werden nach dem jeweils anzuwendenden Tarif abgerechnet – der Netto-Honoraranspruch ist jedoch mit dem vereinbarten Pauschalhonorar nach oben hin begrenzt.

Aufbewahrung und Verschwiegenheit

15. Der Notar muss den wesentlichen Akteninhalt für die Dauer von sieben Jahren ab Ende des Auftragsverhältnisses aufbewahren; das kann nach seiner Wahl auch nur elektronisch erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist können diese Akten (auch Originalurkunden) vernichtet bzw gelöscht werden.
16. Nicht aufbewahrt werden müssen und daher sofort vernichtet werden können alle Urkunden, die in einem Urkundenarchiv gespeichert wurden und bereits bestimmungsgemäß verwendet wurden (z.B. eingebrachte Firmenbuchanträge und Musterzeichnungen).
17. Der Notar kann mit dem *Auftraggeber* per E-Mail kommunizieren, auch in nicht verschlüsselter Form. Gibt der *Auftraggeber* dem Notar eine Adresse oder Email-Adresse bekannt, so darf der Notar an diese Adresse alle Unterlagen und Nachrichten senden, auch wenn diese vertraulich sind.
18. Der *Auftraggeber* entbindet den Notar von seiner gesetzlichen Verschwiegenheit, soweit diesen eine Meldepflicht trifft (z.B. Verdacht auf Geldwäsche), oder es um Schadenersatzansprüche des *Auftraggebers* gegen den Notar, oder den Honoraranspruch des Notars gegen den *Auftraggeber* geht.

Urheberrecht

19. Der *Auftraggeber* hat dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des *Auftrages* vom Notar erstellten Verträge, Entwürfe und sonstige Dokumentation nur für diesen individuellen Auftrag verwendet werden. Dem Notariat verbleibt das Urheberrecht an seinen Leistungen, vor allem an den erstellten Vertragsentwürfen usw. darüber hinaus.

Allgemeine Bestimmungen

20. Für diesen Auftrag und die Vollmacht gilt österreichisches Recht, ausgenommen das österreichische IPRG. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen (va. das Konsumentenschutzgesetz) anderes vorsehen.
21. Wenn einzelne Bestimmungen dieses Auftrags unwirksam sein sollten, ändert das nichts an der Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.